

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., 13. Juli 2012, S. 47*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 25. Juni 2012*

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 20. Juni 2012 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 25. Juni 2012 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009 S. 46), berichtigt am 11. November 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 84), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2012, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer Dozentin oder einem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat.“
    - bb. Satz 2 wird gestrichen.
  - b. Absatz 4 wird gestrichen.
  - c. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa. In Satz 1 werden zwischen den Worten „Prüfungsausschusses“ und „abzuliefern“ die Worte „dreifach in gedruckter und in elektronischer Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
    - bb. Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann Vorgaben für die Form des Deckblattes machen.“
    - cc. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit muss in Deutsch sowie in Englisch angegeben werden.“
    - dd. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und zwischen den Worten „schriftlich“ und „zu“ werden die Worte „an Eides statt“ eingefügt.

- ee. Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Kandidatin oder der Kandidat hat entweder der Verwendung einer Anti-Plagiatssoftware schriftlich zuzustimmen oder eine anonymisierte Version ihrer oder seiner Bachelor- oder Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden; die Bachelorarbeit aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, die Masterarbeit nicht vor Ablauf von fünf Monaten.“
- d. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Bachelorarbeit und Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern durch schriftliche Gutachten mit jeweils einer einheitlichen Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu bewerten.“
  - bb. Satz 8 wird ersetzt durch folgende Sätze: „Weichen die beiden Noten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend und der andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten über die Bachelorarbeit von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Note ausreichend oder besser vergibt. Die Endnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der drei Noten bzw. dem nächstbesseren Zwischenwert. Andernfalls ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.“
  - cc. Der bisherige Satz 9 wird Satz 12.
- e. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 4 wird zwischen den Worten „drittes“ und „Gutachten“ das Wort „benotetes“ eingefügt.
  - bb. Es wird folgender Satz angefügt: „Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“
- f. Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden die Worte „sämtliche Prüfer“ durch die Worte „die Prüfer mehrheitlich“ ersetzt.
  - bb. Satz 4 erhält folgende Fassung: „Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums eine Note.“
- g. Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 wird zwischen den Worten „Kolloquium“ und „mit mindestens“ das Wort „mehrheitlich“ eingefügt.
  - bb. In Satz 2 werden die Worte „sowie der Note“ durch die Worte „und dem arithmetischen Mittel der Noten“ ersetzt.
  - cc. In Satz 3 werden nach den Worten „Weicht dieses“ die Worte „gewichtete Mittel“ eingefügt.

2. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wichtige Gründe für die begehrte Fristverlängerung glaubhaft macht.“

b. Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit in der in § 13 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.“

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 25. Juni 2012

*gez. Prof. Dr. Peter Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck